

# Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

---

*No* 23.

---

(Nr. 130.) Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei - Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Brauereisteuergesetze durch Verwalter, Gewerksgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zolllinie des Zollvereins liegende Gebiet des Norddeutschen Bundes, soweit nicht das Gesetz vom 4. d. M. wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundesgesetzblatt S. 375.) Anwendung findet und mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der Oberhessischen Gebietstheile des Vordergericht's Ostheim und des Amtes Königsberg, was folgt:

## §. 1.

Wer Brauerei als Gewerbe treibt, haftet, was die durch die Brauereisteuer-Gesetzgebung verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerksgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn

- 1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
- 2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerksgehülfen, oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingang bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Brauereisteuer-Defraudation bereits bestrafte[n] Verwalters oder Gewerksgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung, beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in